

Steinmann; die Kavallerie-Division G. L. v. Hegermann-Lindenkrone.

Prag, 1. Januar. Dieser Tage giengen von hier mehrere Truppentransporte nach Italien, überhaupt soll die Truppenmacht um 40,000 Mann, und zwar auf dringendes Verlangen Benedek's, vermehrt werden. (Fr. Jr.)

Polen. Der Diffe-Zeitg. wird über die Wintererleichterung der Polen geschrieben: „Die Insurgenten-Abtheilungen im Lublinschen haben seit Eintritt der kalten Witterung angefangen, sich möglichst wohnlich eingerichtete hölzerne Baracken in den Wäldern zu errichten, die ihnen Schutz gegen Schnee und Kälte gewähren. In den meisten Baracken werden Rauchfänge angebracht, so daß in ihnen Feuer zum Kochen und Erwärmen angezündet werden kann. Die aus solchen Baracken bestehenden Lager werden mit Gräben, Erdwällen und starken Verhauen umgeben, um sie gegen einen plötzlichen Ueberfall der Russen zu sichern. Dabei wird der Patrouillen- und Wachtienst aufs sorgfältigste ausgeübt und aufs strengste kontrollirt. Ein Ueberfall Seitens der Russen ist auch schon deshalb nicht leicht möglich, weil die Lager-Commandeure durch die benachbarten Gutsbesitzer und andere Kunstschaffer bei Tag und bei Nacht von jeder Bewegung der Russen wissen. Die Abtheilungen im Lublinschen u. Podlachischen sind jetzt größtentheils mit Schafpelzen versehen, von denen in letzter Zeit mehrere Sendungen aus Galizien glücklich über die Grenze gebracht seyn sollen.“ [N.3.]

Paris, 7. Jan. Seit einigen Tagen gehen hier in Paris dunkle Attentatgerüchte um, und die Patrie glaubt über den eigentlichen Sachverhalt einige Auskunft geben zu können. Seit einiger Zeit habe die Polizei schon vier aus England herübergekommene verdächtige Fremde überwacht, und habe sie am verflossenen Sonntag in ihren betreffenden Wohnungen arretirt.

Es wurden, nach der Patrie, eine große Menge engl. Pulvers, 4 Dolche, 4 Revolver, 4 Stockflinten nach einem neuen, sinnreichen System, Phosphor, Zündhütchen, mehrere Meter lange Linten, 8 Bomben a la Drini (jedoch aus Schmiedeeisen) gefunden. Außerdem fand man in die Beinkleider des einen der Festgenommenen ein von London sehr compromittirendes Schreiben eingenäht.

Drei dieser Individuen sind Italiener und heißen Trabuco, Grocco, Imperatori. Der Vierte schützt offenbar einen falschen Namen vor. Zwei von ihnen, einer von 40, der andere von 29 Jahren etwa, scheinen eine vorzügliche Erziehung genossen zu haben und drücken sich in sehr gewählter Form aus. Wenn die Patrie gut unterrichtet ist, so hat bereits einer

der Verhafteten umfassende Geständnisse abgelegt.

Paris, 7. Jan. Seit dem 2. Januar haben wir hier, ohne daß Hr. Mathien (de la Drome) und vorher gewarnt hätte, eine für die klimatischen Verhältnisse von Paris ziemlich empfindliche und lange anhaltende Kälte, zwischen - 6 und - 10° Celsius. Der kleine Seearm zwischen der Cite-Insel und dem linken Ufer ist seit mehreren Tagen fest zugefroren; der große Arm geht sehr stark mit Eis. — Durch Verfügung des Militärcommandos werden die Soldaten jetzt stündlich von ihrem Posten abgelöst. — Alle Nachrichten, die uns aus Italien und Spanien zugehen, melden, daß eine ebenso ungewöhnliche als plötzliche Kälte eingetreten ist und äußerst störend auf alle Verhältnisse einwirkt. In Genua mußten der Kälte wegen die Arbeiten auf den Werken von Cestri-Ponente eingestellt werden. Aus Campobasso (in der neapolitan. Provinz Molise) wurde telegraphisch nach Turin berichtet, daß daselbst seit zwei Tagen des tiefen Schnees wegen die Post von Neapel weiter angekommen, noch von dort nach Neapel abgegangen ist. — In Madrid herrscht, wie die Correspondencia meldet, eine „grünliche“ Kälte; der Monzanares ist nahe am Zuströmen. In Barcelona gefror das auf der Straße ausgegühtete Wasser sofort. Man hatte, was man sich daselbst seit 1829 auf 1830 nicht mehr erinnert, — 2°. — Zu Carria in Catalonien mußte man, was dort etwas ganz unerhörtes ist, Feuer anzünden, um das in den öffentlichen Brunnen eingefrorene Wasser aufzutauen.

London, 9. Jan. Die Times hält eine Schleswigcampagne beinahe für gewiß, zur Unterfützung der britischen Diplomatie und zum Schutz der britischen Interessen werde die Kanalflotte hinaussiegehn, England sympathisire mit Dänemark, aber Sympathie und Einmischung seien verbotene Dinge. Das Parlament werde sicher jede friedenerhaltende und ehrenwährende Regierungspolitik gutheissen. Die Parlamentsberatung ist officiell auf den 4. Februar bestimmt. — Die Prinzessin v. Wales wurde von einem gefunden Knaben entbunden.

Schleswig-Holstein.

Schleswig-Holstein Meer umschlungen. Von den Dänen wird bedrückt, Drum der Nothruf ist erklungen Daß man Hilfe ihnen schickt. Schleswig-Holstein Stammverwandt Das muß bleiben deutsches Land.

Deutsches Recht und deutsche Sitte Schwer gekränkt wird und verdrängt. Wenn das Deutschland länger litte Große Schuld an ihm dann hängt.

Schleswig-Holstein Stammverwandt Sucht sein Recht beim deutschen Land.

Wer nur zeigt eine Liebe Zu dem deutschen Vaterland, Wird getra gleich einem Diebe, Aus der Heimath oft verbannt, Schleswig-Holstein Stammverwandt Liebt sein deutsches Vaterland.

Von den Kanzeln sogar höret Dänisch Predigen oft man, Wer wird wehl davon befehret Wenn er's nicht verstehen kann, Schleswig-Holstein Stammverwandt Deutsche Sprach' ist ihm bekant.

In den Schulen wird gelehret Dänisch in gar manchem Ort, Deutsch zu lehren ist verwehret Und verpönt das deutsche Wort. Schleswig-Holstein Stammverwandt Deutsch will reden dieses Land.

Wer versteht wird in die Lage Daß er jezt bei dem Gericht Muß verbringen eine Klage, Darf's in deutscher Sprache nicht; Schleswig-Holstein Stammverwandt Find't kein Recht im eignen Land.

Wer dem neuen Dänenkönig — Der doch hat kein Recht mehr jezt — Nicht will seyn ganz unterthänig, Der wird seines Amtes entfest. Schleswig-Holstein Stammverwandt: Bleibe treu dem deutschen Land.

Schleswig-Holstein einverleiben Ist das Ziel dem Dänenreich, Doch sie wollen Deutsche bleiben Drum heißt es jezt: wehret euch! Schleswig-Holstein Stammverwandt War von jeher deutsches Land.

Wem in seinem Busen schläget Blasen deutsches Herze noch, Ganz gewiß dazu beiträget Daß zerbricht das Dänenoch! Schleswig-Holstein Stammverwandt Lang genug den Druck empfand.

Es war ja die größte Schande Für die deutsche Nation, Wenn ein Stück von seinem Lande Abgerissen würd' davon. Schleswig-Holstein Stammverwandt Das gehört zum deutschen Land.

Fruchtpreise.

Winnenden am 7. Januar 1864

Table with 4 columns: Fruchtgattungen, höchst., mittl., niederst. Rows include Dinkel, Haber, Weizen, Gerste, Roggen, Ackerbohnen, Welschorn, Weizen, Erbsen, Linfen.

Gewicht und Preis von 1 Scheffel nach Durchschnittspreisen berechnet: Dinkel 6 fl. 45 kr., Roggen 6 fl. 28 kr., Weizen 6 fl. 5 kr.

Redigirt, gedruckt und verlegt von S. Mayer.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 5.

Samstag den 16. Januar

1864.

Amliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Den Ortsvorstehern werden nachstehende Anordnungen des K. Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung der Bestimmungen der neuen Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862 über den Hausirhandel zu genauer Befolgung mitgetheilt:

1) Die Ausstellung der nach Art. 52 der neuen Gewerbe-Ordnung erforderlichen Hausir-Ausweise darf nur erfolgen auf den Grund eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses des Gemeinderaths der Heimathgemeinde desjenigen, welcher einen solchen Ausweis in Anspruch nimmt.

2) Das Zeugnis des Gemeinderaths hat zu enthalten: Namen, Familienstand und Alter, Gewerbe, Wohn- und Heimathort des Bewerbers, sowie sämtliche von ihm etwa erstandene Strafen. Außerdem hat der Gemeinderath sich pflichtmäßig darüber zu äußern, ob der Bewerber nach seiner Ansicht auch unabhängig von etwaigen Strafen ein gutes Prädikat verdient und ob von ihm ein Mißbrauch des Hausir-Ausweises insbesondere zum Bettel nicht zu befürchten ist (Neue Gewerbe-Ordnung Art. 52). Bei Minderjährigen die selbstständige Ausübung von Gewerben durch Minderjährige (Reg.-Bl. S. 151) bezeichneten Voraussetzungen auszusprechen. Im Falle des Verlängerung oder Erneuerung eines Hausir-Ausweises verlangt wird, genügt die Hinweisung auf die frühere gemeinderathliche Aeußerung, sofern in der Zwischenzeit keine Aenderung insbesondere in dem Prädikat des Bewerbers eingetreten ist.

3) Der Tag, an welchem der Hausirer eine nicht bloß auf ganz kurze Zeit berechnete Gewerbewanderung antritt, wird von der Polizeibehörde seines Wohnorts in dem Hausir-Ausweise vorgemerkt.

4) Während der Gewerbewanderung finden auf den Hausirer die allgemeinen Bestimmungen wegen der Reisenden und ihrer Verberberung Anwendung, und es ist deshalb insbesondere nach Maßgabe der Verfügung vom 29. Mai 1834, betreffend den Aufenthalt in Vermeidung der in der Verfügung vom 26. October 1838, betreffend die Bestrafung der unerlaubten Verberberung von Fremden (Reg.-Bl. S. 598), bezeichneten Strafen vorschriftsmäßig Anzeige zu machen.

5) Nachdem einerseits das Erforderniß ortspolizeilicher Erlaubniß zum Betriebe des Hausirgewerbes in den einzelnen Gemeinden weggefallen, andererseits durch den Art. 52 der neuen Gewerbe-Ordnung die Möglichkeit gegeben ist, sich gegen unberufenes Eingehen von Ausbieten derselben in solchen, sofern letzteres ohne Belästigung des Handels in den Straßen möglich ist, nicht verwehrt werden kann.

6) Die Hausirer sind nicht verpflichtet, ihre Hausir-Ausweise den Orts-Vorstehern oder Oberämtern von Zeit zu Zeit vorzulegen. Die Polizei-Behörden, Landjäger und Polizei-Offizianten sind berechtigt, von den Hausir-Ausweisen der Hausirer jeder Zeit Einsicht zu nehmen und es kann, daß solches geschehen ist, durch den Ortsvorsteher oder Bezirks-Beamten in den Ausweis eingetragen werden. Den 11. Januar 1864.

Königl. Oberamt. Jais.

Zur Beipredung verschiedener Gegenstände ist die Abhaltung einer Sitzung des Amts-Verammlungs-Ausschusses nothwendig, weshalb die Mitglieder desselben eingeladen werden sich am nächsten Dienstag Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden zu wollen. Schorndorf, 15. Januar 1864.

Königl. Oberamt. Jais.

Waiblingen. Markt-Berechtigung.

Durch Regierungs-Entschliesung vom 7. Februar 1863 ist die Stadtgemeinde Waiblingen zu Abhaltung eines vierten Vieh- und Holz-Marktes je am Dienstag nach Maria-Lichtmess, vorerst auf die Dauer von fünf Jahren, ermächtigt worden, was unter dem Bemerken veröffentlicht wird, daß künftig die bisher gebräuchlichen Nachmärkte nach den bestehenden 3 Krämer- und Vieh-Märkten zu unterbleiben haben. Den 8. Januar 1864.



Den 8. Januar 1864.

Königl. Oberamt. Haberle.

Forstamt Schorndorf. Revier Milderhausen.

Stamm- und Brennholz-Verkauf.



Mittwoch und Donnerstag, den 20. und 21. I. Mts. in den Waldtheilen Trudelswald und Beurenberg b. Lorch: 45 tannene Sägblöcke, 232 tannene Baumstämme und 56 Klafter tannenes Scheiter.

Prügel- und Anbruchholz. Das Stammholz wird am ersten, das Brennholz am zweiten Verkaufstage ausgesetzt.
Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Waldheil Trudelwald nächst Forch.
Schorndorf, den 13. Januar 1864.
Königl. Forstamt.
Mieninger.

Forstamt Schorndorf.
Revier Thomashardt.
Stamm- und Brennholz-Verkauf.



1) Freitag den 22. 1. Mts. im Staatswald Sölserswald bei Nassach und Unterhütt: 10 Buchen u. 1 Birke, 38 Klasten buchene Prügel, 12 Klasten birkenes Scheiter und Prügel, 2 Klasten Anbruchholz und 3700 Reisfachwellen.
Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag oben beim Krapsreuter Wasen.
2) Samstag den 23. 1. Mts. im Staatswald Ofang bei Thomashardt: 1 Esche, 26 Buchen und 18 Birken, 40 Klasten buchene Prügel, 7 Klasten birkenes Scheiter-, Prügel- und Anbruchholz und 3875 Reisfachwellen.
Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag.
Schorndorf, den 14. Januar 1864.
Königl. Forstamt.
Mieninger.

Schorndorf. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 2./3. vor. Mts. wurde in einem Haus in Höflinswirth 1 braunes Tuchkleid, 1 schwarz-zigenes Kleid, 1 Druckattunkleid, 1 rother Zeugledrock, 1 brauner und 1 schwarzer Thymbeschurz, 2 schwarz-zigene Schürze, 2 ganzwollene Halstücher, 1 halbwoollenes Halstuch, 3 baumwollene große Halstücher, 2 halbfeidene Halstücher, 2 Bettüberzüge, 2 Leintücher, 6 Weiberbetten, ein Paar Tuchstiefeln und 1 Kronenthaler entwendet, was zu den bekannten Zwecken veröffentlicht wird.
Den 8. Januar 1864.
Königl. Obergerichtsgericht.
Ger.-Act. Steeb.

Schorndorf. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 7./8. vor. Mts. wurden in einem Haus in Reklinsberg 6 Fußbälge, 1 russisch-grünes Tuchkleid, woran der Kittel ganz dunkel und im

Stoß ein blauer Fled ist, 1 roth-, blau- und weißgestreifter Zenglesrock mit braunem gebäumtem Leib, 9 Ellen grüner Circas, 2 Ellen breites sogenanntes Manteltuch, 1 Elle Westzeug von schwarzem Tuch mit rothen Streifen, baumwollenes Mannsheid mit flächsem Einschuß und mit G. S. bezeichnet, und 1 roth-, blau- und weißgestreiftes Kissenziegle mit R. H. bezeichnet, entwendet, dem Entdecker sind 4 Kronenthaler Belohnung ausgesetzt.
Den 8. Januar 1864.
Königl. Obergerichtsgericht.
Ger.-Act. Steeb.

Schorndorf. Diebstahls-Verdacht.

Christian Albert Heinle von Winterbach ist verdächtig, zwei 13' lange rauhe Bretter, welche in seinem Besitz getroffen wurden, und die er in der Rems aufgefunden haben will, entwendet zu haben; der etwaige Eigenthümer wird nun aufgefordert, sich alsbald hier zu melden.
Hiebei wird bemerkt, daß die Bretter in Gewahrsam des Schultheissenamts Winterbach sind.
Den 9. Januar 1864.
Königl. Obergerichtsgericht.
Ger.-Act. Steeb.

Amtsnotariats-Bezirk Ventelsbach. (Gläubiger-Anruf.) Alle diejenigen, welche bei nachbemerkten Geschäften des diesseitigen Bezirks theilhaftig sind, werden hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 8 Tagen bei Gefahr der Nichtberücksichtigung bei den betreffenden Orts-Vorständen anzuzeigen.
Baltmannswiller.
Haitle, Michael, Lumpensammlers Ehefrau, Event.-Theilung.
Grumbach.
Scheible, G. Fr., gew. Schuster. ditto.
Fegle, Gottlieb, Kellner, ledig. Real-Beig.
Simon, Magdalene, ledig. ditto.
Hohengehren.
Gru, Joh. Ludw., gew. Soldat. ditto.
Schnaitz.
Etls, Michaels Ehefrau. Event.-Thlg.
Hofmann, Jak., Weing. ditto.
Wenger, J. J. Fr., Schuster. ditto.
Wülhst, Conrads Wittwe, Real-Beig.
Den 11. Januar 1864.
A. Amtsnotariat.
Fischer.

Geradstetten.
Im hiesigen Orte wurde ein hohler goldener Ring gefunden, der bei unterzeichneter Stelle binnen 8 Tagen abzuholen ist, widrigenfalls anderweitig darüber verfügt würde.
Schultheissenamt.

Grumbach.

60 Gulden Auf der Straße von Waiblingen nach Schorndorf ist eine gußeiserne Urbüchse gefunden worden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann solche binnen 15 Tagen abholen.
Den 11. Januar 1864.
Schultheissenamt.

Schorndorf.
Die Armentastenpflege verpachtet den ihr gehörigen Hausantheil bei der untern Kelter wiederum aufs Neue, und ist bis Georgi zu beziehen. Die Versteigerung wird Montag den 25. Januar Mittags 2 Uhr auf dem Rathhaus vorgenommen werden.
Kraus, Armentastepfleger.

Bei der Armentasten-Pflege liegen einige 100 Gulden gegen gesetzliche Sicherheit zu 4 1/2 % zum Ausleihen vorhanden.

Nächsten Montag Nachmittags 2 Uhr wird der Pford auf 7 Rädern im öffentlichen Aufsteich auf dem Rathhaus verkauft.

Schorndorf.
Bei der Stiftungspflege liegen 450 fl. gegen gesetzliche Sicherheit um 4 1/2 % zum Ausleihen parat.
Den 9. Januar 1864.
Seag.

Baiereck.
350 Gulden hat bis nächst Lichtmess auszuleihen
Den 10. Dez. 1863.
die Stiftungspflege.

18. Januar convent. pastoral. hora 3 ad coron.
K.

Sonntag den 17., Nachmittags 4 Uhr, **Plenarversammlung.**
Tagesordnung:
1) Rechnungsabhör.
2) Ausschuswahl.
3) Besprechung wegen der Jahresfeier.
Zahlreiche Theilnahme erwünscht.
W. Wöhrle, Vorstand.

Schorndorf.
Verbesserter ächter weißer **Brust-Syrup** von den Herren Leopold und Comp. in Breslau, welcher als bestes Linderungsmittel für Brust- und Husten-Leidende anerkannt ist und von andern — obgleich theuern Fabrikaten — an Güte nicht übertriffen wird, empfehle ich bestens die 1/2 Flasche fl. 1. 30. und 1/4 Flasche 45 fr.
Carl Fr. Kiess.

Ventelsbach, Oberamts Schorndorf. Markt-Anzeige.

Der hiesigen Gemeinde wurde durch hohe Entschliebung der Königl. Kreisregierung vom 24. Oktober und 15. Dezember 1863 die Erlaubniß zu Abhaltung zweier weiterer Viehmärkte und in Verbindung hiemit von zwei jährlichen Holz-Märkten je am ersten Donnerstags im Monat Februar und Juni auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt und findet hienach der erste **Vieh- und Holz-Markt** am

Donnerstag den 4. Februar d. J.

dahier statt. Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß durch Beschluß der bürgerl. Collegien ein Standgeld für diesen Markt nicht zu bezahlen ist.
Da die bereits bestehenden zwei Vieh- und Krämer-Märkte, von welchen der erste in diesem Jahr am **Donnerstag den 17. März** stattfindet und worauf hier besonders aufmerksam gemacht wird, da derselbe im monatlichen Markt-Verzeichniß des heurigen Kalenders nicht enthalten ist, sich stets einer großen Frequenz zu erfreuen hatten, so ist dieß auch bei den neuen Vieh-Märkten zu erwarten. Ein gleiches darf von den Holz-Märkten mit Sicherheit angenommen werden, da der Verbrauch an Bauholz, Pfählen und sonstiger Schnitwaaren in unserem so bevölkerten unteren Remsthale ein sehr bedeutender ist, weshalb der hiesige Ort für die Holzconsumirenden des Welzheimer Waldes insbesondere eine sichere Absatzquelle werden wird. Ein für Auflagern der verschiedenen Holz-Waaren passender Platz ist vorhanden, und werden nun Verkäufer wie Käufer zu recht zahlreichem Besuche freundlichst eingeladen, die betreffenden Schultheissenämter aber ersucht, dieß zur Kenntniß ihrer Ortsangehörigen zu bringen.
Den 11. Januar 1864.

Gemeinderath. Vorstand: Romberg.

Privat - Anzeigen.

Von heute an schenke ich gutes Bier, die Maas zu 8 Kreuzer.
W. Hartmann.

Winterbach.
Morgenden Sonntag den 17. d. M.
Wildpret

bei **Theurer.**
Schorndorf.
300 fl. Pflugschastsgeld hat sogleich auszuleihen
Flaschner **Wöhrle.**

Schorndorf.
Gutsochende Erbsen verkauft billigt
Buchbinder **Cuchner.**

Bis den 19. d. Mts. sind schöne halbenenglische Milchschweine zu haben bei **Bäcker Krieg.**

Göppingen.
Neue leere, gut gefüllte Betten aller Sorten, gepuzte neue Bettfedern, schönen Landrups, wie schönen Flaum empfiehlt
H. Dettelbach
im Schwenk'schen Hause.

Schorndorf.
100 fl. für die Kleinkinderschule, 125 fl. für die Katharinenstiftung hat auszuleihen
Chr. Weitbrecht.

Schorndorf.
Es ist ein Hebeisen gefunden worden, der rechtmäßige Eigenthümer kann es abholen bei
Niedhammer, Nagelschmied.

Schorndorf.
Unterzeichneter empfiehlt sich im Einbinden von Kochgeschirr aller Art.
Binder, auf dem Pfahlmarkt.

Der Unterzeichnete hat eine junge großfrüchtige Kuh zu verkaufen.
Johann Kayser.

Es wurde letzten Sonntag von Schlichten nach Schorndorf ein **Rohrstod** mit schwarzbeinernem Handgriff verloren, der redliche Finder wolle denselben abgeben im Löwen.

Kammacher Junginger hat bis Lichtmess ein heizbares Zimmer mit Bett zu vermieten.

Beiträge für Schleswig-Holstein.

Fünftes Verzeichniß. Einnahme von einer Versammlung am 2. Feiertag in der Krone 2 fl. 9 kr. Victor Renz 1 fl. Schaal, Wegger 36 kr. Dittel, Bäcker 1 fl. G. J. Veit zunächst zur Unterstützung Vertriebener 2 fl. 42 fr. Schmid, Wegger 30 kr. R. K. 1 fl. N. Hg. 1 fl. Widmann 1 fl. R. Conf. Bander 1 fl. Herz, Kammacher 12 kr. Knecht, Schuhmacher 30 kr. Bühler, Saisens, 1 fl. 10 kr. Paul Kefer 1 fl. Häfer, Bäcker 24 kr. Wegger Bidingmaier 18 kr. Schlotter Jung 24 kr. Gemeinderath Ziegler 1 fl. 45 fr. Stadtförster Benigmus 1 fl. Engel 1 fl. Bauer, pens. Schulmeister 1 fl. Holz, Weber 24 fr. Nieddiffer, Forstwachmeister 24 fr. Blessing, pens. Waldschütz 12 fr. Becker, Weingärt. 12 fr. Frau Rev. Kaiser 24 fr. Frau Kappellmann 24 fr. Schneider Amos 18 fr. Sattler Kraiß für Decbr. 30 fr. Bäcker Ankele ditto 30 fr. Th. Kettner für Januar 3 fl. Kaufm. Schlegel 9 fr. Bäcker C. Heß für Decbr. 30 fr. Bäcker Obermüller ditto 30 fr. Frau Erzinger sen. 1 fl. Frau Erzinger jun. 1 fl. H. Hutt 6 fr. Von Schornbach nachträglich 30 fr. Zusammen 30 fl. 43 fr.

Schleswig-Holstein-Comité.

Magd. Hutt in W. 30 fr. Fr. Benndorf in Heßl. 1 fl. Durch Berv. Act. Kern in W. 3 fl. 47 fr. Anw. Zoller in Manolzw. 30 fr. Hirschwirth Erlennmaier in Schlichten 1 fl. Winterbach 13. Jan. 1864.

Vicar. G. Böhner.

Bei Johannes Daimler ist Milch zu haben.

Wegger H. E. verkauft sein Haus auf'm Graben, und ladet Liebhaber hiezu ein.

Engelberg.

Mastvieh-Verkauf.

Donnerstag den 21. Januar, Nachmittags 1 Uhr, werden an den Meistbietenden verkauft:

- 10 Ochsen, 3 Kühe, 3 Rinder, 2 Schweine.

Gustav Frank.

Winterbach.

Eine großtährige Kuh, gut im Zug, schwarzen Schlags, hat zu verkaufen

David Steinbronn.

Kottweil.

Der Unterzeichnete hat gegen gesetzliche Versicherung 100 fl. Pflegschaftsgeld auszuleihen.

David Müller.

Den verehrten Herren, welche vor etwa 2 Monaten in Geradstetten im Döhlen waren diene hiemit zur Nachricht, daß die Weinrose dieses Jahr ausgezeichnet schön jedoch nur eine Stunde geblüht hat.

Für Brustleidende! Der bereits seit 10 Jahren rühmlichst bekannte weiße Brustsyrup aus der Fabrik von G. A. W. Mayer in Breslau ist ächt zu haben in Flaschen à 1 Thlr. und à 15 Sgr. bei Kaufmann Hopp in Geradstetten.

Ich bescheinige hiermit gern, daß mein alter, 70jähriger Vater, der an einem sehr starken Husten mit Brustbeklemmung und kurzem Athem bereits seit mehreren Jahren litt, durch Gebrauch von 5 halben Flaschen weißen Brust-Syrup aus der Fabrik G. A. W. Mayer in Breslau, die ich aus der Niederlage von Herrn H. F. Sahlmann & Comp. in Hamburg bezog, gänzlich kurirt ist, und seit dieser Zeit keine neue Brust-Beschwerden verspürte. Ich statte beiden gehauenen Firmen für mich und meinen Vater unsern besten Dank hiermit ab.

Stockelsdorf, Lübeck, i. April 1857. Hinrich Veyssler.

Nächsten Sonntag haben

Bachstag

Victor Renz, Schneider, Meiner.

Verschiedenes.

Frankfurt, den 14. Jan., Abends 5 Uhr. Bundestags-Sitzung. Der österreichisch-preussische Antrag wegen Besetzung Schleswigs wurde mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Dafür stimmten Oesterreich, Preußen, Kurhessen, Mecklenburg und die sechszehnte Stimme (Liechtenstein, Neuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg). Es erfolgt darauf eine österreichisch-preussische Erklärung, daß darnach die beiden deutschen Großmächte die Sache in die eigene Hand nehmen würden.

Tel. Dep. d. Schw. W.

Frankfurt, 10. Jan. Wir erfahren aus zuverlässiger Quelle, daß Napoleon III. an verschiedene deutsche Fürsten erlassen hat, die den Ausdruck der freundschaftlichen Gesinnungen für die nationale Sache in Schleswig-Holstein enthalten. Namentlich wird uns in dieser Beziehung ein Brief an den König von Sachsen erwähnt, dessen Inhalt ganz besonders die deutsche Volksgesinnung betonen und den unausbleiblichen Sieg einer Sache voraussehen soll, für die sich die Nation erhebe. (N. Fr. Z.)

Wien. Montags-Unterhaus Der Finanzminister verlangt 14 Millionen Extramilitärcredit. Mühlfeld und Gmossen interpelliren Graf Rechberg: 1) ob die austro-preussische schleswigsche Politik einzig das Ergebnis des Rathes des Ministers des Aeußern sei oder ob das Gesamtministerium dafür verantwortlich wäre. 2) ob die Regierung, falls weitere ihren Ansichten entgegenstehende Bundesbeschlüsse erfolgten, diese auszuführen gedente, selbst wenn Preußen dies verweigere. 3) oder ob in solchem Fall, selbst auf die Gefahr der Bundesauflösung und eines Bürgerkriegs die Ausführung verweigert würde und wie weit das Einverständnis mit Preußen gehe.

Schleswig, 5. Jan. Die Schlei breitet in unabherrbare Ferne ihren glatten Eispiegel aus, der im Vordergrund von Schlitzenhübläusern und Schlitzen belebt ist. Ich glaube eine dünne Decke von Gold wäre den Schleswigern nicht so lieb, wie diese Eisdecke, die mit jedem Tage mächtiger wird. „Der Frost“ bildet das liebste Thema aller Unterhaltung; dieser Frost vernichtet in seiner stillen Arbeit die jahrelange Arbeit der Dänen, er macht die furchtbaren Dammerwerke, so lange er dauert, unhaltbar; denn bekanntlich ist die Stellung hauptsächlich durch die Treue und Eclie gebüht, welche jetzt zu ungeheuren Brüden werden. Der strenge Frost ist nicht von einem Lüftchen begleitet gewesen; während sonst der Wind das gute Ansehen des Eises verhindert, geht die Bildung desselben jetzt ganz regelmäßig von Statten; selbst an der breitesten Stelle der Schlei, der sogenannten „großen Breite“, ist sie schon ganz zu und das Eis im Stande, die größten Lasten zu tragen. Den Dänen ist der Frost natürlich sehr unangenehm und sie sollen die Absicht haben, die Schlei bis Kappeln aufzehen zu lassen, was aber eine fast unmögliche Aufgabe ist. Indessen haben sie bedeutende Löhne geboten, um Arbeiter zu erhalten, die schwer zu beschaffen sind. Die Schiffe in der Schlei sind schon bei Beginn des Frostes alle nach Mißjunde geschafft worden. (Sp. Z.)

Land Oldenburg, 6. Jan. Die Ausgabe der gestrigen Zeitung, Fehmann solle von dänischen Truppen besetzt werden, um diese Insel falls es zum Kriege komme, gegen Holstein zu benutzen, wie 1848 Alsen gegen Schleswig benutzt wurde, scheint sich zu bestätigen. Man hat bereits gestern 3 Dampfschiffe nach Fehmann segeln sehen. (S. N.)

Fruchtpreise.

Schorndorf, den 12. Januar 1864.

Table with 3 columns: Getreidegattungen, Zahl der verkauften Centner, Mittelpreis pro Centner. Rows include Kernen, Haber, Gerste.

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Mayer.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nº 6.

Dienstag den 19. Januar

1864.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Gemeinschaftliche Verfügung der Königl. Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betreffend die Bestrafung von Forstvergehen unmündiger Kinder, vom 18.—27. Oktober 1862.

Zu Beseitigung der Mißstände, welche bei der Anwendung des Generalrescripts vom 15. Oktober 1744 Punkt VII (Realinder der Forstordnung S. 285 und Gesetzesammlung von Reyscher, Band XVI erste Abtheilung S. 632) und des Finanzministerial-Erlasses vom 28. Mai 1844 (II. Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 391) hinsichtlich der Bestrafung unmündiger Kinder wegen Forstvergehen hervorgetreten sind, sieht man sich veranlaßt, an der Stelle des letzteren Erlasses, vorbehaltlich der Revision des gedachten Generalrescripts im Gesetzgebungswege, den betheiligten Forst- und Schulbehörden nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

I. Wegen der gegen ein unmündiges (noch nicht 14 Jahre altes) Kind zur Anzeige gekommenen Forstvergehen sind von den Forstämtern zunächst die Eltern oder Pflegeeltern in Untersuchung zu ziehen, um zu erheben, ob das Kind mit Auftrag oder Zustimmung derselben gefrevelt und im Falle dieß nicht erweislich seyn sollte, ob die Eltern oder Pflegeeltern aus dem Vergehen des Kindes Nutzen gezogen haben.

Ergibt sich aus der Untersuchung, daß die Eltern oder Pflegeeltern dem Kinde Auftrag oder Erlaubniß zu dem Vergehen ertheilt, oder selbst Vortheil dadurch verschafft haben, so sind, der Vorschrift des Generalrescripts vom 15. Oktober 1744 gemäß, die Eltern oder Pflegeeltern in die gesetzlich oder herkömmlich für das verübte Vergehen an-

gedrohte Strafe zu verfallen, das Kind aber ist straffrei zu lassen.

II. Gegen das frevelnde Kind selbst ist eine Anwendung der Strafbestimmungen des mehrgedachten Generalrescripts nach dem klaren Ausspruch desselben nicht schon durch den mangelnden Beweis einer Mitschuld der Eltern, sondern durch den positiven Nachweis ihrer Nichtschuld bedingt und findet daher nur unter der Voraussetzung statt, daß die forstämliche Untersuchung gegen die Eltern (Ziff. I) den vollen rechtlichen Beweis, daß diese bei dem Vergehen weder als Anstifter, noch als Helfer betheiligt sind, geliefert hat.

Dieser Beweis kann in Fällen, wo das Kind in Uebereinstimmung mit den Angaben der Eltern die ausschließliche Schuld auf sich nimmt, nach den bestehenden Grundsätzen durch ein solches Bekenntniß nur als erbracht angesehen werden, wenn dasselbe mit sämtlichen Erfordernissen der Beweislast versehen ist. (Vergl. Strafprozessordnung Art. 298).

Da nun die Erfahrung lehrt, daß in dieser Beziehung vielfache Collusionen zwischen Eltern und Kindern stattfinden, welche darauf berechnet sind, die Eltern der gesetzlichen Strafe zu entziehen, so wird den Forstbehörden empfohlen, in den Fällen der erwähnten Art die Glaubwürdigkeit des von dem Kinde abgelegten Bekenntnisses sorgfältig zu prüfen, wofür die Beschaffenheit des Vergehens selbst und die Persönlichkeit der Betheiligten in der Regel die nöthigen Anhalts-

punkte bieten werden, und insbesondere die Untersuchung darauf zu richten, ob dasselbe nicht auf unstatthaften Eingebungen der Eltern beruht.

Auch sind, um solchen Collusionen thunlichst zuvorzukommen, die Schugdiener dahin zu instruiren, daß sie so gleich bei der Betretung eines unmündigen Kindes über einem Forstrevell dasselbe zu befragen und seine Erklärung in die Relation aufzunehmen haben, ob es auf Geheiß der Eltern oder aus eigenem Antriebe zu Verübung des Frevels ausgegangen sey.

III. Ist der unter Ziffer II erwähnte Nachweis erbracht, so bleibt bei eintretenden besonderen Verhältnissen, namentlich wenn gegen das frevelnde Kind ein höherer Grad von böser Absicht oder Verschuldung oder ein durch dasselbe in größerer Ausdehnung angerichteter Schaden sich ergeben würde, der Forstbehörde vorbehalten, nach den Bestimmungen des gedachten Generalrescripts angemessene Strafe, jedoch mit Ausschluß körperlicher Züchtigung zu erkennen und vollziehen zu lassen.

Die Forstämter haben in solchen Fällen die erkannte Strafe, auch außer dem Fall des Rekurses, vor der Vollziehung der Kenntnißnahme der R. Forstdirection zu unterstellen.

IV. In den übrigen Fällen hat, wenn nach dem Ermessen des Forstamts durch die forstämliche Untersuchung der volle rechtliche Beweis der Nichtschuld der Eltern hergestellt ist (vergl. Ziff. II),